
MERKBLATT

Information zur Erlaubnis gem. § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

1. Wann benötigen Sie eine Erlaubnis nach § 34 c GewO?

Wenn Sie gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume und gewerbliche Räume,
- Darlehen,
- Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft,
- Erwerb von ausländischen Investmentanteilen, Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung verwaltet werden,
- Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und verbriefte Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft,

vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen.

Eine Erlaubnis benötigen Sie auch dann, wenn Sie

- Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 Kreditwesengesetz betreiben
- Bauvorhaben als Bauherr (Bauträger) in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, oder von Bewerbern um Erwerbs- und Nutzungsrechte vorbereiten oder durchführen
- als Baubetreuer im fremden Namen und für fremde Rechnung Bauvorhaben wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen

2. Antragsunterlagen

- Führungszeugnis (FZ) der Belegart "O" (Vorlage bei Behörden)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) der Belegart „9“ (Vorlage bei Behörden)
 - ist zu beantragen bei der Meldestelle (**Bürgermeisteramt am Wohnsitz**)
 - unter Angabe des **Verwendungszwecks** „SG442/121.271/§ 34 c GewO“
 - für den Antragsteller bzw. bei einer juristischen Person jeweils für alle vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied)
- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt
 - nur vom Antragsteller
 - bei einer juristischen Personen in Gründung (z. B. GmbH i. Gr.) von allen vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied)
 - bei einer bereits bestehenden juristischen Person (z. B. GmbH) von dieser selbst
- zusätzliche Unterlagen bei juristischer Person als Antragsteller (z. B. GmbH)
 - Gesellschaftsvertrag (aus dem darin geregelten Gegenstand des Unternehmens muss die Erlaubnispflicht gem. § 34 c GewO erkennbar sein)
 - Auszug aus dem Handelsregister (bei GmbH & Co KG je ein Auszug aus dem Handelsregister für GmbH und für KG)
- Erklärung bei Vermittlung von Finanzdienstleistungen
- Erlaubnis nach § 34 d und e GewO von der Industrie- und Handelskammer (falls vorhanden)

3. **Der Gebührenrahmen für die Erlaubnis liegt zwischen 200,00 EUR und 2.500,00 EUR je nach Umfang der Erlaubnis**

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Antragsrücknahme vor Erlaubniserteilung eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden muss. Diese beträgt je nach Bearbeitungsstand 10 – 50 % der Erlaubnisgebühr.

4. **Anmeldung des Gewerbes**

Bei Gewerbebeginn (Aufnahme der Tätigkeit) ist beim Bürgermeisteramt des Betriebsitzes noch eine Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) zu erstatten, auch dann, wenn früher schon eine Anmeldung erfolgte (z. B. für anderes Gewerbe bzw. für eine Versicherungsagentur).

5. **Maklerprüfpflicht nach § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)**

Alle Gewerbebetreibenden, die im Rahmen der Erlaubnis nach § 34 c GewO tätig werden, unterliegen der Vorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung. Nach § 16 MaBV sind Sie als Erlaubnisinhaber verpflichtet der zuständigen Erlaubnisbehörde (Landratsamt Zollernalbkreis, Sachgebiet 442) für jedes Kalenderjahr zum 31.12. des darauffolgenden Jahres einen Prüfbericht über die nach § 34 c GewO getätigten Geschäfte vorzulegen.

(Ausgenommen sind seit dem 01.01.2005 Immobilien- und Darlehensvermittlungen nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO.)

Sollten Sie als Erlaubnisinhaber/in keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausgeübt und keiner Verpflichtungen nach der MaBV angefallen sein, können Sie Ihrer Maklerprüfpflicht auch durch Vorlage einer Negativklärung nachkommen.

6. **Sind noch Fragen unbeantwortet?**

Sie erreichen uns unter:

- Telefon: 07433/92-13 74 oder 92-13 70
- per E-Mail: gewerberecht@zollernalbkreis.de
- Postweg: Landratsamt Zollernalbkreis
Sachgebiet 442/
Ausländer, Gewerbe, Gaststätten, Waffen, Jagd
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen